

## **Die Freiheitsentziehenden Maßnahmen**

### **I. Gesetzliche Grundlagen**

#### **II. Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?**

Freiheitsentziehende Maßnahmen liegen vor, wenn eine Person gegen ihren natürlichen Willen durch mechanische Vorrichtungen oder auf andere Weise in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigt wird und er diese Beeinträchtigung nicht ohne fremde Hilfe überwinden kann. Dies umfasst z.B.:

1. Fixieren des Betroffenen durch mechanische Vorrichtungen
2. Einsperren des Betroffenen
3. Sedierende Medikamente (soweit nicht nur eine Nebenwirkung)
4. Sonstige Vorkehrungen

### **III. Einwilligung des Betroffenen**

#### **IV. Wann sind freiheitsentziehende Maßnahmen zulässig?**

1. Vorherige Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht
2. Maßnahmen ohne vorherige Genehmigung
3. Voraussetzungen der Genehmigung  
konkrete und ernstliche Gefahr, dass der Betreute aufgrund seiner psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung einen Selbsttötungsversuch unternehmen wird oder sich einen erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt
4. Beendigung der freiheitsentziehende Maßnahme
5. Haftung bei rechtswidrigen Maßnahmen

#### **V Verfahren**

1. Zuständigkeit
2. Einleitung des Verfahrens
3. Rechtsstellung des Betreuten
4. Bestellung eines Verfahrenspflegers
5. Gelegenheit zur Äußerung
6. Sachverständigengutachten
7. Entscheidungsinhalt
8. Bekanntmachung und Wirksamkeit
9. vorläufige Genehmigung, § 70 h FGG

## **Die Freiheitsentziehende Maßnahmen**

### **I. Gesetzliche Grundlagen**

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantiert allen Menschen **persönliche Freiheitsrechte**. Einschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Eingriffe müssen im Gesetz selbst vorgesehen werden. Auch aus sozialer Fürsorgepflicht vorgenommene Fixierungen und Ähnliches gegen den Willen des Betroffenen bleiben grundsätzlich immer Straftaten. Soziale Betreuung und Pflege darf nicht dazu dienen, Grundrechte deshalb zu beschränken, um den Bürgern „eine Besserung von oben“ zukommen zu lassen (BVerfGE 22; 180, 219).

Spezialgesetzliche Regelungen finden sich für die hier thematisierten bürgerlich-rechtlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen in § 1906 BGB. In § 1906 Abs.1 bis 3 BGB ist von Unterbringung die Rede, in § 1906 Abs. 4 BGB von Freiheitsentziehenden Maßnahmen gegenüber Personen, die **nicht** untergebracht sind. Eine **Freiheitsentziehende**

**Unterbringung** ist gegeben; wenn der Betroffene gegen seinen Willen oder bei Willenlosigkeit in einem räumlich abgegrenzten Bereich eines geschlossenen Krankenhauses oder einer geschlossenen Einrichtung für eine gewisse Dauer festgehalten und die Kontaktaufnahme zu Personen außerhalb des Bereichs eingeschränkt wird.

Die Psychischkrankengesetze der Länder regeln die Unterbringung nach Öffentlichem Recht. Die Unterscheidung erfolgt nach sachlichen Gesichtspunkten. Eine öffentlich-rechtliche Unterbringung ist insbesondere nur zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig. Soweit sich die Anwendungsbereiche der zivilrechtlichen bzw. der öffentlich-rechtlich Unterbringung überschneiden, geht die zivilrechtliche vor. Eine öffentlich-rechtliche Unterbringung scheidet i.d.R. aus, wenn für den Betroffenen ein Betreuer bestellt wurde.

Nach § 1906 Abs. 4 BGB sind die Regelungen über die Unterbringung auch bei freiheitsentziehenden Maßnahmen anzuwenden. Die freiheitsentziehenden Maßnahmen werden als schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit gewertet und deshalb der Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 bis Abs. 3 BGB gleichgestellt.

In Rechtsprechung und Literatur wird allerdings überwiegend eine Anwendung des § 1906 Abs. 4 BGB im Wege der verfassungskonformen Auslegung auch auf Fälle der Freiheitsentziehenden Maßnahmen in der eigenen Wohnung befürwortet (LG Hamburg, FamRZ 1994, 1619; AG Tempelhof-Kreuzberg, Betreuungspraxis 1998, 194; LG München I, FamRZ 2000, 1123; a.A. Palandt/Diedrichsen, § 1906, Rn. 6; Bayerisches OLG, FamRZ 2003, 325). Tatsächlich ist es nur schwer nachzuvollziehen, warum die gleiche Maßnahme in einer offenen Einrichtung genehmigungspflichtig sein soll, im Rahmen der Familienpflege aber nicht, wenn letztlich ein Betreuer als staatlich bestellter Vertreter und Gewalthaber (so BVerfG Entscheidung 10, 302) die freiheitsentziehende Maßnahme anordnet.

Die Regelung des § 1906 Abs. 4 BGB ist entgegen ihrem Wortlaut auch anwendbar auf Betreute, die bereits untergebracht sind. Dieses Ergebnis ist auch deswegen geboten, weil die richterliche Genehmigung der Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB nicht automatisch die in § 1906 Abs. 4 BGB genannten Maßnahmen umfasst, sondern es sich hierbei vielmehr um eigenständige Grundrechtseingriffe handelt, die eine eigenen Prüfung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen bedürfen.

Über die Regelung des § 1906 BGB und der Psychischkrankengesetze hinaus lassen sich Grundrechtseingriffe durch freiheitsentziehende Maßnahmen **nicht** rechtfertigen.

Die Regelung des Art. 2 Abs. 2 GG und Art. 104 Abs. 1 und Abs. 2 GG haben weiterhin zur Folge, dass die in der Praxis verbreitetem Fixierungsrichtlinien (in der Regel interne Dienstanweisungen ohne Gesetzesqualität) die freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht rechtfertigen können.

Auch die Vorschrift des § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) ist grundsätzlich nicht geeignet, die fehlende gesetzliche Grundlage für Eingriffe in die Freiheit der Person zu ersetzen. Ein Rückgriff auf § 34 StGB ist allenfalls in einer einzelnen Notsituation zur Abwendung konkreter Gefahren für den Betroffenen zulässig.

## **II. Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?**

Freiheitsentziehende Maßnahmen liegen vor, wenn eine Person gegen ihren natürlichen Willen durch mechanische Vorrichtungen oder auf andere Weise in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigt wird und er diese Beeinträchtigung nicht ohne fremde Hilfe überwinden kann. Dies umfasst z.B.:

### **1. Fixieren des Betroffenen durch mechanische Vorrichtungen**

- Leibgurte und andere Fixierungsvorrichtungen an Stuhl oder Bett (Bayerisches OLG, FamRZ 1994, 721; OLG Hamm, FamRZ 1993, 1490)
- Bettgitter (LG Berlin, RUP 1990, 178)
- Fixierdecken und Zwangsjacken
- Therapietische an Stuhl oder Rollstuhl (LG Frankfurt, FamRZ 1993, 601; OLG Frankfurt, FamRZ 1994, 992)

## 2. Einsperren des Betroffenen

- Komplizierte Schließmechanismen an Türen und anderen Vorrichtungen zum Verhindern des Öffnens der Tür durch den Betroffenen

## 3. Sedierende Medikamente

- Schlafmittel und Psychopharmaka, wenn sie gegeben werden, um den Betroffenen am Verlassen der Einrichtung zu hindern. Werden Medikamente zu Heil- oder Therapiezwecken ärztlich verordnet, ist § 1906 Abs. 4 BGB nicht anwendbar, auch wenn die Nebenwirkungen der Medikation zu einer Einschränkung des Bewegungsdrangs führen.

## 4. Sonstige Vorkehrungen

- Wegnahme von Bekleidung und Schuhen bzw. Bekleidung mit „Pflegehemden“
- Wegnahme von Sehhilfen
- Wegnahme von Rollstuhl, Gehhilfen und Ähnlichem
- Ausübung physischen und/oder psychischen Drucks durch das Personal, wie Verbote, List, Zwang oder Drohung
- Ausstattung von Betroffenen mit Signalsendern. Die Maßnahme ist genehmigungspflichtig, wenn sie der Feststellung des Verlassens eines offenen Heimes dient (AG Stuttgart-Bad Cannstadt, FamRZ, 1997, 704; LG Bielefeld Betreuungspraxis, 1996, 232; AG Hannover Betreuungspraxis 1992, 113). Nach Ansicht des AG Hannover verstößt diese Maßnahme gegen die Menschenwürde. Nicht um freiheitsentziehende Maßnahmen handelt es sich demnach, bei therapeutischen Maßnahmen, die eine Ortsveränderung nicht verhindern, wie etwa Hüftprotektoren.

Die Freiheitsentziehung durch die genannten Mittel muss über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig erfolgen. Regelmäßigkeit liegt vor, wenn eine freiheitsentziehende Maßnahme entweder stets zur selben Zeit, z. B. nachts, oder aus wiederkehrendem Anlass (z. B. Gefahr, aus dem Bett zu fallen) erfolgt. Auch ungeplante Wiederholungen lösen die Genehmigungspflicht aus.

Bei dem Merkmal des längeren Zeitraums ist nach dem Mittel der Freiheitsentziehung zu unterscheiden, ob ein solcher vorliegt. Dies bedeutet, dass bei Fixierung bereits der Zeitraum eines Pflagetages oder einer Nacht die Genehmigungsbedürftigkeit auslöst. Als Höchstgrenze für das Nachholen der Genehmigung ist die Frist des § 128 StPO anzusehen (richterliche Entscheidung spätestens am Tag nach Beginn der freiheitsentziehenden Maßnahme). Bei Unterbrechungen ist der gesamte Zeitraum der freiheitsentziehenden Maßnahme zu berücksichtigen, soweit nicht bereits das Kriterium der Regelmäßigkeit erfüllt ist.

Nicht entscheidend ist dagegen, ob der Betroffene den aktuellen Willen zur Fortbewegung hat.

**Nicht** als **freiheitsentziehende** Maßnahmen im Sinne des § 1906 BGB zu werten sind Eingriffe in die Bewegungsfreiheit von geringer Intensität und/oder Dauer – diese werden als **freiheitsbeschränkende Maßnahmen** bezeichnet (z. B. nur einmaliges, kurzfristiges Hochziehen von Bettgittern). Diese können aber durchaus Freiheitsberaubung im Sinne des

§ 239 StGB sein und bedürfen dann zu ihrer Legitimation der Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB.

### **III. Einwilligung des Betroffenen**

Freiheitsentziehende Maßnahmen können auch durch die Einwilligung des Betroffenen, seine Freiwilligkeitserklärung, legitimiert sein. Eine Zustimmung seines Betreuers oder seines Bevollmächtigten sowie eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes sind dann nicht mehr erforderlich.

1.) Erste Voraussetzung für eine legitimierende Einwilligung des Betroffenen ist, dass der Betroffene einwilligungsfähig bezüglich der konkret geplanten Maßnahme ist. Wichtig ist hier die Tatsache, dass sich aus der Bestellung eines Betreuers mit einem Aufgabenkreis, der zu einer freiheitsentziehende Maßnahme berechtigt, nicht ergibt, dass der betreute nicht mehr selbst einwilligen kann. Es ist darüber hinaus auch nicht erforderlich, dass der Betreute geschäftsfähig ist.

Einwilligungsfähig hinsichtlich einer konkreten Maßnahme ist ein Betroffener, wenn er bezüglich der geplanten Maßnahme einsichts- und urteilsfähig ist. Einsichts- und Urteilsfähigkeit liegt vor, wenn der Betroffene Wesen, Bedeutung und Tragweite der geplanten Maßnahme erfasst und in der Lage ist, seinen Willen nach dieser Erkenntnis auszurichten. Ein mehrfacher Wechsel zwischen dem Erteilen und dem Widerrufen einer Einwilligung innerhalb eines kurzen Zeitraums spricht i.d.R. gegen das Bestehen von Einwilligungsfähigkeit.

2.) Zu ihrer rechtlichen Tragfähigkeit setzt die Einwilligung voraus, dass sie auf einem „Informed consent“ beruht, d.h. der Patient darüber aufgeklärt wurde, warum die freiheitsentziehende Maßnahme zu seinem Wohl notwendig werden konnte, was an Gefahren unmittelbar droht, wenn die Maßnahme nicht ergriffen wird und welche Alternativen es ggf. gäbe.

3.) Eine pauschale oder antizipierte Einwilligung in jegliche Art von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen rechtfertigt die Vornahme einer einzelnen freiheitsentziehenden Maßnahme nicht. Dies gilt insbesondere auch für formularmäßige Erklärungen Betroffener, beispielsweise als Bestandteil eines Heimvertrages.

4.) Das Erteilen der Einwilligung ist auch mündlich möglich. Zu Beweis Zwecken empfiehlt es sich, Inhalt und Zeit der Aufklärung und der Einwilligung in der Pflegedokumentation zu vermerken.

5.) Der Betroffene kann seine Einwilligung in die Vornahme bestimmter Maßnahmen jederzeit widerrufen. Andererseits ist es nach Erteilen einer Einwilligung mit entsprechender Aufklärung nicht notwendig, täglich erneut eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen einzuholen. So deckt eine Einwilligung in das Anbringen eines Bettgitters nicht lediglich das einmalige Anbringen des Bettgitters, sondern dessen regelmäßige Verwendung. Eine erneute Einwilligung wird dann notwendig, wenn sich der Inhalt der Maßnahme ändert und es daher für die Maßnahme in ihrer veränderten Form an einer Legitimation fehlt.

6.) Verliert der Betroffene im Laufe seiner Erkrankung beispielsweise im Rahmen einer fortschreitende demenziellen Erkrankung seine Fähigkeit zur Einwilligung, ist fraglich, ob die noch während des Bestehens von Einwilligungsfähigkeit erklärten Einwilligung auch freiheitsentziehende Maßnahmen zum Zeitpunkt des Fehlens der Einwilligungsfähigkeit legitimieren kann.

### **IV. Wann sind freiheitsentziehende Maßnahmen noch zulässig?**

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind wegen der verfassungsrechtlich garantierten Freiheitsrechte nur in Ausnahmefällen zulässig.

### 1. Vorherige Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht

Die entsprechende Anwendung des § 1906 Abs. 2 BGB bedeutet die Verpflichtung zur vorherigen Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht, es sei denn, es muss sofort gehandelt werden. Keinesfalls kann die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts durch eine solche des Betreuers oder „Fixierungsrichtlinien“ der Anstalt ersetzt werden, da in die Grundrechte nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden darf. Gibt es noch keinen Betreuer und ist Eile geboten, kann das Gericht eigenständige Maßnahmen gemäß den § 1846, 1908i treffen.

### 2. Maßnahmen ohne vorherige Genehmigung

Der Betreuer oder Bevollmächtigte darf **ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung** eine freiheitsentziehende Maßnahme nur ausnahmsweise dann anordnen, wenn bei Unterbleiben derselben unmittelbare Gefahr für den Betreuten droht und selbst eine einstweilige Anordnung nach § 70h FGG zu deren Abwendung zu spät käme. **In jedem Fall muss dann aber gemäß § 1906 Abs. S. 2 BGB die Genehmigung unverzüglich nachgeholt werden (höchstens 48 Stunden, s.o.).**

### 3. Voraussetzungen der Genehmigung

Hinsichtlich der Voraussetzungen der Genehmigung gilt § 1906 Abs. 1 BGB entsprechend. Dies bedeutet, dass die freiheitsentziehende Maßnahme dem Wohl des Betroffenen dienen muss und erforderlich sein muss. Das Wohl des Betroffenen wird in § 1906 Abs. 1 Zif. 1 und 2 BGB konkretisiert.

Danach sind freiheitsentziehende Maßnahmen nur zur Abwehr von Gefahren für den Betroffenen selbst (Zif. 1) oder zur Durchführung einer Maßnahme nach Zif. 2 zulässig. Bei Gefahr der Schädigung Dritter kommt allein eine Unterbringung des Psychisch Krankengesetz in Betracht.

Eine freiheitsentziehende Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 in Verbindung mit § 1906 Abs. 1 Zif. 1 BGB setzt voraus, dass die Gefahr besteht, dass der Betroffene sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt. Die Gefahr der Selbsttötung setzt voraus, dass die konkrete und ernstliche Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund seiner psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung einen Selbsttötungsversuch unternehmen wird. Es müssen objektivierbare konkrete Anhaltspunkte für eine akute Suizidgefahr vorliegen (BGH NJW 2000, 3426). Die Gefahr der Selbsttötung muss ihre Ursache in der psychischen Krankheit des Betreuten haben. Der in freier Willensbestimmung vorgenommene so genannte „Bilanzselbstmord“ rechtfertigt keine Freiheitsentziehung durch den Betreuer oder Bevollmächtigten, wobei die Abgrenzung im Einzelfall natürlich schwierig ist.

Die Gefahr der Zufügung eines erheblichen gesundheitlichen Schadens setzt ebenso wie die Gefahr der Selbsttötung konkrete Anhaltspunkte für das Eintreten der Gefahr sowie die Kausalität zwischen der psychischen Krankheit und der Gesundheitsschädigung voraus. Die Gefahr muss ernstlich und konkret sein, die bloße Möglichkeit des Gefahreintritts genügt nicht (OLG Celle NJW 1963, 2377). Ob eine ernstliche und konkrete Gefahr vorliegt, ist eine Prognoseentscheidung die aufgrund tatsächlicher Feststellungen zu treffen ist (Bayrisches OLG FamRZ 1994, 1617). Der erforderliche Grad der Wahrscheinlichkeit der Gefahr ist im Einzelfall vor allem auch im Hinblick auf die Schwere des bedrohten Rechtsguts

festzustellen. Die Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung kommt in den folgenden Situationen in Betracht:

- wenn der Betreute krankheitsbedingt sein Leben gefährdet, insbesondere lebenswichtige Medikamente nicht einnimmt (OLG Hamm NJW 1976, 378)
- im Falle einer krankheitsbedingten Verweigerung der Nahrungsaufnahme (Bundestags-Drucksache 11/4528, S. 146)
- wenn ein altersverwirrter Betreuer planlos oder nachts bei Kälte oder ohne Beachtung des Straßenverkehrs umherläuft und sein Leben oder seine Gesundheit dadurch gefährdet, dass er überfahren wird oder sich Erfrierungen zuzieht (Bundestags-Drucksache 11/4528, S. 146)
- Bei wiederholten Verletzungen durch Stürze im Alkoholrausch bei Vorliegen einer psychischen Krankheit im Sinne des § 1906 BGB (Bayrisches OLG FamRZ 1994, 1617). Grundsätzlich ist Alkoholismus oder Drogensucht allerdings keine psychische Erkrankung im Sinne der §§ 1896 und 1906 BGB.

Die freiheitsentziehende Maßnahme darf demnach nur zu dem im o. g. Sinne konkretisierten Wohl des Betroffenen erfolgen. **Die unzureichende organisatorische und personelle Ausstattung und damit verbundene fiskalische Gesichtspunkte rechtfertigen keine Eingriffe in Grundrechte und damit auch nicht die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen (Bay. OLG FamRZ 1994, 1617; LG Berlin R&P 1990, 178). Dies schließt den Einsatz von Fixierungen und sedierenden Medikamenten zu Erleichterung der Pflege oder wegen Personalmangels aus.** Schließlich muss die jeweilige freiheitsentziehende Maßnahme auch im Einzelfall verhältnismäßig, insbesondere erforderlich sein. Dies ist häufig bei der praktisch besonders wichtigen Gruppe der Sturzfälle ein Problem. Nach einer Münchener Studie (vgl. Hoffmann/Klie, Freiheitsentziehende Maßnahmen, S. 93) werden 91 % der freiheitsentziehenden Maßnahmen zumindest auch mit Sturzgefahr und Gehunsicherheit begründet. Bei Überlegungen zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen wegen der Gefahr eines Sturzes sind die Risiken eines Sturzes mit den Risiken für die Gesundheit durch die freiheitsentziehende Maßnahme selbst, beispielsweise Strangulierungsgefahr und mangelnde Bewegung, mögliche Alternativen („tiefer gelegte“ Betten u.ä.) und dem Eingriff in die Freiheitsrechte des Betroffenen abzuwägen (vgl. OLG Dresden BtPrax 2005, 38; BGH NJW 05, 2613).

#### **4. Beendigung der freiheitsentziehende Maßnahme**

Die Genehmigung der freiheitsentziehende Maßnahme endet zu dem Zeitpunkt, der in der vormundschaftsgerichtlichen Entscheidung festgelegt wurde, § 70 Abs. 1 Satz 1 Zif. 3 FGG. Über diesen Zeitraum hinaus dürfen die Maßnahmen nicht fortgesetzt werden. Vor Ablauf des Genehmigungszeitraums sind freiheitsentziehende Maßnahmen zu beenden, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Das Vormundschaftsgericht wird deren Wegfall verpflichtet, die Genehmigung aufzuheben, § 70i Abs. 1 FGG. Der Betreuer oder Bevollmächtigte ist verpflichtet, den Wegfall der materiell-rechtlichen Voraussetzungen und die daher erfolgte Beendigung der freiheitsentziehenden Maßnahmen dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, § 1906 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BGB.

#### **5. Haftung bei rechtswidrigen Maßnahmen**

Im Falle rechtswidriger Unterbringung oder freiheitsentziehender Maßnahmen kommt sowohl eine Strafbarkeit nach § 239 StGB (Freiheitsberaubung) als auch eine Schadensersatzpflicht nach den §§ 823 ff. BGB in Betracht. Der Anspruch kann sich nicht nur gegen die verantwortlichen Personen bzw. die Träger der Einrichtung, sondern auch ausnahmsweise gegen den psychiatrischen Sachverständigen richten, wenn dieser grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten erstellt hat (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung NJW 1979, 365). Im Verhältnis zum Betreuer kommt eine Haftung aus den §§ 1833, 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB in Betracht, im Verhältnis zum Bevollmächtigten eine solche aus einer Pflichtverletzung

innerhalb des regelmäßig bestehenden Auftragsverhältnisses nach den §§ 662 ff. BGB. Soweit Verwandte bevollmächtigt werden, ist allerdings regelmäßig ein konkludent vereinbarter Haftungsausschluss anzunehmen, so dass nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu einer Haftung führen können.

## **V. Verfahren**

Die §§ 70 ff FGG regeln das gerichtliche Verfahren der Genehmigung von Unterbringungsmaßnahmen im Sinne der §§ 70 ff. FGG sind die Verfahren zur Genehmigung einer zivilrechtlichen Unterbringung eines Erwachsenen durch einen Betreuer oder Bevollmächtigten nach § 1906 BGB bzw. eines Minderjährigen nach § 1631 b BGB, Verfahren zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen durch einen Betreuer oder Bevollmächtigten sowie Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung psychisch Kranker, § 70 Abs. 1 Satz 2 FGG. Öffentlich-rechtliche und zivilrechtlich freiheitsentziehende Unterbringungen sind erst seit Inkrafttreten des Betreuungsrechts 1992 in einem einheitlichen Verfahren geregelt.

Gegenstand des gerichtlichen Verfahren ist bei einer zivilrechtlichen freiheitsentziehenden Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahme Erwachsener allein das Erteilen bzw. Nichterteilen einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung der vom Betreuer oder Bevollmächtigten beabsichtigten Maßnahme. Anders als bei öffentlich-rechtlichen Unterbringungen ordnet der Vormundschaftsrichter die freiheitsentziehende Unterbringung oder Maßnahme grundsätzlich nicht selbst an. Dies kommt nur unter den Voraussetzungen des § 1846 BGB in Betracht, d. h. in Eilfällen, in denen vorhandene Betreuer oder Bevollmächtigte verhindert ist, oder ein Betreuer noch nicht bestellt ist. Die richterliche Genehmigung muss grundsätzlich vor Beginn der freiheitsentziehenden Unterbringung oder Maßnahme vorliegen.

### **1. Zuständigkeit**

Sachlich zuständig für die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme gegenüber einem Erwachsenen durch einen Betreuer oder Bevollmächtigten ist das Vormundschaftsgericht, § 70 Abs. 1 Satz 3 FGG.

Funktionell zuständig ist der Vormundschaftsrichter, § 14 Nr. 4 RPfIG

Örtlich zuständig ist das Vormundschaftsgericht, bei dem die Betreuung anhängig ist, § 70 Abs. 2 Satz 1 FGG.

Ist ein Betreuungsverfahren noch nicht anhängig, ist grundsätzlich das Vormundschaftsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Betroffene zu der Zeit, in der sich Gericht mit der Sache befasst, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, § 70 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 65 Abs. 1 FGG.

Beantragt ein Bevollmächtigter die Genehmigung, gelten die Regelungen der §§ 70 Abs. 2 Satz 2, 65 Abs. 1 FGG entsprechend.

### **2. Einleitung des Verfahrens**

Das Verfahren setzt in der Regel einen entsprechenden Antrag des Betreuers oder Bevollmächtigten voraus. Allerdings kann das Vormundschaftsgericht auch von Amts wegen ein entsprechendes Verfahren einleiten, sofern ersichtlich ist, dass der Betreuer oder Bevollmächtigte überhaupt Unterbringungsmaßnahmen gegenüber dem Betroffenen treffen will.

### **3. Rechtsstellung des Betreuten**

Im Genehmigungsverfahren ist der Betreute oder Vollmachtsgeber unabhängig davon, ob er geschäftsfähig ist, verfahrensfähig, § 70 a FGG. Er ist vor der gerichtlichen Entscheidung persönlich anzuhören, § 70 c FGG. Zudem hat sich das Gericht einen unmittelbaren

Eindruck von ihm zu verschaffen. Soweit möglich und erforderlich, hat sich das Gericht dem persönlichen Eindruck in der üblichen Umgebung des Betroffenen zu verschaffen, § 70 c Satz 2 FGG. Persönliche Anhörung und Verschaffen eines unmittelbaren Eindrucks sollen nicht durch ein ersuchten Richter erfolgen, § 70 c Satz 4 FGG.

#### **4. Bestellung eines Verfahrenspflegers**

Nach § 70 b Abs. 1 FGG bestellt das Vormundschaftsgericht dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist in der Regel erforderlich, wenn nach § 68 Abs. 2 FGG von der persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll, § 70 b Abs. 1 Satz 2 FGG.

#### **5. Gelegenheit zur Äußerung**

Das Gericht ist verpflichtet, bestimmten Personen sowie den nach den §§ 1 ff. BtBG zuständigen Betreuungsbehörde von der Genehmigung der Unterbringung Gelegenheit zur Äußerung zu geben, § 70 d Abs. 1 FGG. Benannt werden dort: der Ehegatten oder Lebenspartner, die Eltern und Kinder, der Betreuer, eine vom Betreuten benannte Vertrauensperson, sowie der Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt.

#### **6. Sachverständigengutachten**

Für die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme ist das Einholen eines Sachverständigengutachtens nach § 70 Abs. 1 Satz FGG in der Regel nicht notwendig. Es ist ausreichend, wenn das Gericht vor seiner Entscheidung ein ärztliches Zeugnis, d. h. ein Attest, das nur das Ergebnis der Begutachtung durch einen Sachverständigen festhält, einholt.

#### **7. Entscheidungsinhalt**

§ 70 f FGG regelt den Inhalt der richterlichen Entscheidung, die zu begründen ist. Die Entscheidung muss den Betroffenen, die konkrete Unterbringungsmaßnahme und den Zeitpunkt bezeichnen, an dem die Unterbringungsmaßnahme spätestens endet. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen müssen Art und Dauer der Maßnahme, die genehmigt wird, in der gerichtlichen Entscheidung so festgehalten werden, dass sie eindeutig bestimmbar sind – beispielsweise „Bauchgurt am Rollstuhl von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr“. Zudem kann das Vormundschaftsgericht eine ausdrückliche ärztliche Anordnung in jedem Einzelfall zur weiteren Voraussetzung machen.

Die Entscheidung muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

#### **8. Bekanntmachung und Wirksamkeit**

Die Genehmigung von Unterbringungsmaßnahmen ist dem Betroffenen stets selbst bekannt zu machen, § 70 g Abs. 1 FGG.

Die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigende Entscheidung ist zudem den in § 70 d FGG genannten Personen, sowie dem Leiter der Einrichtung, in welcher der Betroffene untergebracht werden soll, bekannt zu machen, § 70 g Abs. 2 Satz 1 FGG.

#### **9. vorläufige Genehmigung, § 70 h FGG**

Nach § 70 h FGG können Unterbringungsmaßnahmen durch einstweilige Anordnung vorläufig genehmigt oder sogar ausnahmsweise durch das Gericht angeordnet werden. Bei Maßnahmen nach § 1846 BGB sind gemäß § 70h Abs. 3 die Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Eine vorläufige Genehmigung bzw. Anordnung ist möglich, wenn dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung gegeben sind und mit dem Aufschub der Unterbringungsmaßnahme eine Gefahr verbunden



wäre, ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen vorliegt und der Betroffene persönlich angehört worden ist, §§ 70 h Abs. 1 Satz 2, 69 f Abs. 1 Satz 1 FGG.

Bei zivilrechtlichen Unterbringungsmaßnahmen muss der Betreuer oder Bevollmächtigte zu dem bereits oder gleichzeitig einen Antrag auf eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren stellen.

**ENDE**